



Kanton Zürich  
Baudirektion



## Bewilligung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft  
Wasserbau

Referenz-Nr.: AWEL 20-0334 (G 2 k)

Kontakt: Ulrich Bieri, Gebietsingenieur, Walcheplatz 2, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 39 79, [www.wasserbau.zh.ch](http://www.wasserbau.zh.ch)

**17. Feb. 2021**

## Ersatz des Durchlasses Wöschbach

Gemeinde Lindau, Brütten

Bauherrschaft Kanton Zürich, Baudirektion, Tiefbauamt, Strasseninspektorat, Unterhaltsregion I,  
Rohrstrasse 45, 8152 Glattbrugg

Gewässer Wöschbach, öff. Gew. Nr. 2.0 in Lindau und öff. Gew. Nr. 9.0 in Brütten

Lage Brüttenerstrasse, Wald

Koordinaten 2693529 / 1257731

1. Massgebende Technischer Bericht 7163-02.01 vom 29.10.2020  
Unterlagen Kartenausschnitt (Plan-Nr. 7163-02.02) 1:25000 vom 29.10.2020  
Übersichtsplan (Plan-Nr. 7163-02.03) 1:5000 vom 29.10.2020  
Situationsplan (Plan-Nr. 7163-02.04) 1:200 vom 29.10.2020  
Längenprofil (Plan-Nr. 7163-02.05) 1:200/100 vom 29.10.2020  
Querprofile (Plan-Nr. 7163-02.06) 1:100 vom 29.10.2020  
Normalprofile (Plan-Nr. 7163-02.07) 1:50 vom 29.10.2020  
Kostenvoranschlag 7163-02.08 vom 29.10.2020  
Abflussberechnung 7163-02.09 vom 29.10.2020  
Rodungsgesuch vom 15.12.2020  
Rodungsplan vom 04.01.2021  
Landerwerbsplan vom 04.01.2021

- Beurteilungen A. Räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum  
B. Fischerei  
C. Bodenschutz  
D. Naturschutz  
E. Bauen ausserhalb Bauzonen  
F. Forstwesen (Rodung)

### Sachverhalt

Das Bauvorhaben umfasst die Sanierung des Durchlasses Wöschbach, öffentliches Gewässer Nr. 9.0 der Gemeinde Brütten, öffentliches Gewässer Nr. 2.0 der Gemeinde Lindau, an der Brüttener-/Tüfistrasse auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 415, 473, 450 und 621.

Das Bauvorhaben liegt mehrheitlich im Wald und umfasst die Sanierung des Bachdurchlasses sowie die Anpassungen der Böschungen des Wöschbaches unter der Brüttenerstrasse



in den Gemeinden Lindau und Brütten. Zudem erfolgt ein Landerwerb und eine Waldteilung in Form einer Grenzmutation.

## **Erwägungen**

### **A. Räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Ulrich Bieri (+41 43 259 39 79)  
Wöschbach, 9.0 Brütten / 2.0 Lindau

Die Baudirektion Kanton Zürich, Tiefbauamt, plant, den bestehenden Durchlass am Wöschbach zu ersetzen.

Als Inanspruchnahme der Oberflächengewässer gilt nach § 75 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) deren räumliche Nutzung. Dazu gehören Bauten und Anlagen wie Gebäude, Brücken und Leitungen.

Bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern und in deren Abstandsbereich sowie den Gemeingebrauch beschränkende oder übersteigende Nutzungen der öffentlichen Gewässer, die dazu erforderlichen Bauten und Anlagen sowie deren Änderungen bedürfen einer Bewilligung (§ 18 WWG). Zuständig ist gemäss der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) in Verbindung mit Ziffer 1.6 des Anhangs der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 (BVV) das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL).

Nach Art. 36a Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) ist der Raumbedarf für Fliessgewässer, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers erforderlich ist, bei allen raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Grundlage für die Festlegung dieses Raumbedarfes ist die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV).

Gemäss Art. 41c GSchV in Verbindung mit den Übergangsbestimmungen der Änderung vom 4. Mai 2011 dürfen Anlagen im vorläufigen Gewässerraum (beidseitiger Uferstreifen von 8 m plus je die Breite der Gerinnesohle) grundsätzlich nur erstellt werden, wenn sie standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen (z. B. Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken). Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können.

Art. 38 GSchG verbietet im Grundsatz das Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässern. Ausnahmen kann die Behörde unter anderem für Verkehrsübergänge bewilligen (Art. 38 Abs. 2 Bst. b GSchG). Die Ausnahmebewilligung für Verkehrsübergänge führt zu einem Eingriff in den Gewässerraum und ist unter den Bewilligungskriterien nach Art. 41c Abs. 1 GSchV zu würdigen.

Der neue Durchlass ist standortgebunden und im öffentlichen Interesse und demnach gestützt auf Art. 41c Abs. 1 Satz 1 GSchV zulässig.



Die wasserbaupolizeiliche Bewilligung nach § 18 WWG, die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 41c Abs. 1 Satz 1 GSchV und die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung nach Art. 38 Abs. 2 Bst. b GSchG können demnach erteilt werden.

## **B. Fischerei**

ALN-FJV Sachbearbeitung: Lukas Bammatter (+41 43 257 97 56)

Der Bau des Ersatzdurchlasses kann aus fischereirechtlicher Sicht unter Auflagen bewilligt werden.

## **C. Bodenschutz**

ALN-FaBo Sachbearbeitung: Ulrich Hoins (+41 43 259 31 90)

### *Sachgerechter Umgang mit Boden*

Böden werden möglicherweise temporär durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen stattfinden.

### *Belasteter abgetragener Boden*

Abgetragener Boden aus Flächen im Prüfperimeter für Bodenverschiebungen oder aus Flächen mit anderen Belastungshinweisen muss nach Massgabe der Bundeswegleitung 'Verwertung von ausgehobenem Boden' beurteilt und gesetzeskonform verwertet oder entsorgt werden. Gemäss Prüfperimeter für Bodenverschiebungen liegen nördlich entlang der Brütenerstrasse und damit im Bereich der Profilanpassungen Hinweise auf Belastungen des Bodens vor (s. [www.maps.zh.ch](http://www.maps.zh.ch)). Die Belastung wurde nicht abgeklärt. Der beabsichtigte Umgang mit abgetragenen Boden ist nicht deklariert. Es bestehen folgende Möglichkeiten:

- Verwertung am Ort der Entnahme und innerhalb des Prüfperimeters für Bodenverschiebungen;
- Entsorgung (Deponie) nach Massgabe der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen;
- Beizug einer Fachperson für Bodenverschiebungen (Liste s. [www.boden.zh.ch](http://www.boden.zh.ch)).

## **D. Naturschutz**

ALN-Naturschutz Sachbearbeitung: Gregor Lang (+41 43 259 49 82)

Nach Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken.

Fliessgewässer tragen einen wichtigen Beitrag zur ökologischen Vernetzung von verschiedenen Lebensräumen bei. Beim Ersatz von Durchlässen ist darauf zu achten, dass die



Durchgängigkeit für Tiere sowohl aquatisch wie auch terrestrisch gewährleistet werden kann. Insgesamt kann mit dem Vorhaben eine Verbesserung dieser Durchgängigkeit erreicht werden. Dies wird aus Sicht Naturschutz begrüsst.

Die für die Baustelleneinrichtung gerodeten Gehölzstrukturen sollen wiederhergestellt werden.

Bei der Ausführung sind Nebenbestimmungen zu berücksichtigen.

## **E. Bauen ausserhalb Bauzonen**

ARE-RP-Landschaft Sachbearbeitung: Carmen Baumann (+41 43 259 54 64)

### **1. Lage ausserhalb der Bauzonen**

Vorhaben sind im Sinne von Art. 24 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG) standortgebunden, wenn eine dem Zonenzweck widersprechende Baute oder Anlage aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen oder wegen der Bodenbeschaffenheit auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen ist. Dabei beurteilen sich die Voraussetzungen nach objektiven Massstäben. Es kann weder ausschliesslich auf subjektive Vorstellungen und Wünsche des Einzelnen noch lediglich auf die persönliche Zweckmässigkeit und Annehmlichkeit ankommen. An die Erfordernisse der Standortgebundenheit sind hohe Anforderungen zu stellen (Bundesgerichtsentscheid 117 I b 383 E. 3a, mit Hinweisen). Ausserdem dürfen dem Vorhaben keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 24 lit. b RPG).

Die geplanten Massnahmen beinhalten die Sanierung des Durchlasses mittels 26 Sohleschwellen und einem Gerinne aus Blocksteinen. Östlich und westlich des Durchlasses wird das Bachbett mittels Sohlekies und einem verdeckten Steinsatz saniert.

Die vorgesehenen Baumassnahmen am Wöschbach sind aus technischen Gründen notwendig und somit standortgebunden im Sinne von Art. 24 RPG. Überwiegende Interessen stehen nicht entgegen.

### **2. Landschaftsschutz**

Die baulichen Massnahmen östlich angrenzend an den Durchlass befindet sich das Objekt-Nr. 102 "Hellbachtobel" des Inventars der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung der Gemeinde Lindau (RRB Nr. 126 vom Januar 1980). Ziel ist die ungeschmälerte Erhaltung des bedeutungsvollen Tobels. Es dürfen keine Beeinträchtigungen der natürlichen Dynamik des Tobelbachs vorgenommen werden.

Das Vorhaben bringt keine Verletzung der Schutzziele mit sich. Aus der Sicht des Landschaftsschutzes steht dem Vorhaben nichts entgegen.

## **F. Forstwesen (Rodung)**

ALN-Wald Sachbearbeitung: Hanspeter Reifler (+41 43 257 98 34)

### **Rodung**

Rodungen sind verboten. Eine Ausnahmegewilligung kann nur unter den in Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) genannten Voraussetzungen erteilt werden. Die Rodungsbewilligung befreit nicht von der Einholung einer Baubewilligung nach RPG.

Der Durchlass unter der Kantonsstrasse ist einsturzgefährdet und in Bezug auf die Hochwassersicherheit zu klein dimensioniert. Ein Ersatz ist somit dringend notwendig. Durch die zusätzlichen Massnahmen für die Fisch- und Kleintierdurchgängigkeit und die Verbesserung der Hochwassersicherheit müssen die Bachsohle und -böschungen sowie das bisherige Bauwerk angepasst werden. Das Vorhaben liegt mehrheitlich im Wald und erfordert deshalb die Rodung von 569 m<sup>2</sup> Wald (davon 34 m<sup>2</sup> definitiv).

Das Interesse an der Rodung überwiegt im vorliegenden Fall das Interesse an der uneingeschränkten Walderhaltung. Die Standortgebundenheit des Bauvorhabens ist gegeben. Es stehen ihm keine überwiegenden Interessen entgegen. Aus den gleichen Gründen sind auch die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG gegeben. Die angebotene Ersatzaufforstung kann angenommen werden. Das Rodungsgesuch wurde im kantonalen Amtsblatt vom 6. Januar 2021 ausgeschrieben. Es sind keine Einsprachen erfolgt.

Aus diesen Gründen kann, gestützt auf Art. 5 WaG sowie auf die BVV, Anhang Ziffer 1.2.2, die Rodungsbewilligung und die Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 RPG unter den im Dispositiv genannten Nebenbestimmungen erteilt werden.

### **Grenzmutation und Waldteilung**

Durch die Vergrösserung des Bauwerks wird ein Landerwerb und eine Grenzmutation erforderlich.

Bachabwärts soll der neue Bachdurchlass zwecks vereinfachtem Unterhaltsregime ins Eigentum des Kantons Zürich übergehen. Um der Teilungsbeschränkung gerecht zu werden, muss die neue Kantonsparzelle mit der Strassenparzelle Kat.-Nr. 473, Gemeinde Lindau, verschmolzen werden.

Bachaufwärts verlaufen die beiden neuen Parzellen entlang der permanenten Rodungsfläche. In der Gemeinde Brütten, westlich der Strasse, entstehen dadurch zwei neue Parzellen. In Folge der permanenten Rodung wird jedoch kein Waldareal geteilt. Eine Verschmelzung der Parzellen ist aufgrund der Gemeindegrenze nicht möglich.

In der Gemeinde Lindau hat eine Melioration stattgefunden. Die betroffenen Waldgrundstücke sind daher mit der Teilungsbeschränkung, gemäss § 144 Landwirtschaftsgesetz vom 2. September 1979 (LG), belegt. Auf die Teilungsbeschränkung kann nur aus wichtigen Gründen verzichtet werden (§ 154 Abs. 2 LG). Die vorliegend geltend gemachten Gründe

rechtfertigen eine Teilung. Die meliorationsrechtliche Bewilligung kann daher erteilt werden. Die Teilung von Wald bedarf ausserdem einer forstrechtlichen Bewilligung (Art. 25 WaG). Diese darf nur erteilt werden, wenn dadurch die Waldfunktionen nicht beeinträchtigt werden. Nach Prüfung der Unterlagen steht fest, dass keine Beeinträchtigung vorliegt und dadurch der Gewässerunterhalt und die Zuständigkeiten vereinfacht werden. Damit kann, gestützt auf § 12 der kantonalen Waldverordnung vom 28. Oktober 1998 die Bewilligung unter den im Dispositiv genannten Nebenbestimmungen erteilt werden.

### **Es wird verfügt:**

#### **I. Räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum**

Die wasserbaupolizeiliche und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung werden unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Die Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Anhang).
- b) Der zuständige Gebietsingenieur ist vor Baubeginn zu informieren.
- c) Für den Ausbau sind gebietstypische und formwilde Steine (kein Granit, kein Jurakalk) zu verwenden.
- d) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
- e) Der bauliche und betriebliche Unterhalt des Gewässers im Bereich des Durchlasses sowie 5 m ober- und unterhalb des Durchlasses ist alleinige Sache des Bewilligungsinhabers bzw. seines Rechtsnachfolgers und geht zu seinen Lasten. Allfällig vertraglich geregelte Vereinbarungen mit Dritten sind dem Kanton Zürich, Baudirektion, AWEL, Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, mitzuteilen.
- f) Bei einer von der zuständigen Behörde angeordneten wasserbaulichen Massnahme hat der Inhaber dieser Bewilligung oder sein Rechtsnachfolger die Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, die an seiner Anlage notwendig werden, oder diese zu beseitigen. Die entsprechenden Pflichten und allfällige Entschädigungsansprüche richten sich nach dem Gesetz.
- g) Das Durchflussprofil des Durchlasses darf nicht verkleinert werden.
- h) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit frei zu halten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
- i) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.



- j) Die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer ist einzuholen.

## II. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 wird unter den nachfolgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Die Arbeiten dürfen nur in den Monaten Mai bis September ausgeführt werden. Es ist mit einer Wasserhaltung zu arbeiten.
- b) Es ist ein ausgeprägtes Niederwassergerinne mit einer hohen Breiten- und Tiefenvariabilität zu erstellen.
- c) Die natürliche Sohle muss sich durch den neuen Durchlass hindurchziehen.
- d) Die vorgesehenen Sohlschwellen sind geschüsselt, mit formwilden Steinen zu erstellen.
- e) Ufersicherungen sollten wo immer möglich mit ingenieurb biologischen Massnahmen erfolgen.
- f) Der zuständige Fischereiaufseher Oliver Minder ([oliver.minder@bd.zh.ch](mailto:oliver.minder@bd.zh.ch)) ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren.

## III. Bodenschutz

Das Vorhaben wird hinsichtlich Bodenrekultivierungen unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Bei bodenrelevanten Arbeiten sind die Vorgaben des Merkblatts «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» einzuhalten (Merkblatt unter [www.boden.zh.ch](http://www.boden.zh.ch)).
- b) Abgetragener Boden aus Bereichen des Prüfperimeters für Bodenverschiebungen (entlang der Brüttenerstrasse, s. [www.maps.zh.ch](http://www.maps.zh.ch)) muss nach den Vorgaben der Bundeswegleitung 'Verwertung von ausgehobenem Boden' verwertet oder entsorgt werden (siehe Erwägungen).

## IV. Naturschutz

Das Vorhaben wird naturschutzrechtlich nach Art. 18 NHG unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Die Sohlschwellen im Bach sind so zu gestalten, dass die Durchgängigkeit für Wasserorganismen bestmöglich gewährleistet ist, d.h. den Durchfluss möglichst an mehreren Stellen gewährleisten durch Verwendung von mehreren z.T. versetzten Blöcken oder Abkippen von einzelnen Blöcken. Die Gestaltung soll sich am Bild eines Bergbachs orientieren.



- b) Für die Ersatzpflanzungen sind ausschliesslich einheimische, standortgerechte Arten von regionaler Herkunft zu verwenden. Auf nicht einheimische Arten sowie Zuchtformen und Hybriden ist zu verzichten.
- c) Die Begrünung der Flächen soll mit regionalem Saatgut, d. h. durch Direktbegrünung oder Sammlung von autochthonem Saatgut (Heugrassaat) aus möglichst nahe gelegenen artenreichen Flächen mit ähnlichen Standortvoraussetzungen erfolgen.

## **V. Bauen ausserhalb Bauzonen**

- 1. Dem vorstehend beschriebenen Bauvorhaben wird nach Art. 24 RPG im Sinne der Erwägungen zugestimmt.
- 2. Dem Bauvorhaben wird aus Sicht des Landschaftschutzes im Sinne der Erwägungen zugestimmt.

## **VI. Forstwesen (Rodung)**

- 1. Dem Gesuchsteller wird die Rodung von 569 m<sup>2</sup> Wald (davon 34 m<sup>2</sup> definitiv) auf den Parzellen Kat.-Nrn. 413, 414 und 415, Gemeinde Brütten, und auf den Parzellen Kat.-Nrn. 450, 451 und 621, Gemeinde Lindau, sowie die meliorations- und forstrechtliche Bewilligung für die Grenzmutation unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:
  - a) Vor Rodungsbeginn ist die schriftliche Einwilligung der betroffenen Grundeigentümer einzuholen und der Abt. Wald zuzustellen.
  - b) Die zu fällenden Bäume sind durch den zuständigen Forstdienst vorgängig anzuzeichnen.
  - c) Bei den Rodungs- und Bauarbeiten ist der angrenzende Waldbestand zu schonen. Mit der Rodung darf erst nach Rechtskraft dieser Verfügung begonnen werden.
  - d) Rodungsarbeiten sind während den Brut- und Setzzeiten im Frühling und Sommer zu unterlassen (Art. 7 Abs. 4 und Abs. 5 JSG, §§ 27 und 50 Abs. 1 JG, § 16 Abs. 2 KWaG).
  - e) Das Waldareal ausserhalb der Rodungsfläche darf nicht für Aushubdeponien, Baubaracken, Materiallager und dergleichen beansprucht werden.
  - f) Die Bauherrschaft wird angehalten, während der Bauphase und der Aufwuchsphase (Kronenschluss, ca. 10 Jahre), das Aufkommen von invasiven Pflanzen wie Goldruten, Japanknöterich, Sommerflieder, Riesenbärenklau usw. zu verhindern (Art. 7 Abs. 1 und Art. 23 WaG; Art. 15 Abs. 2 und Art. 52 Abs. 1 der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 [FrSV]). Der Bauherrschaft wird empfohlen, durch regelmässige Kontrollen, allfällige neue Vorkommen frühzeitig zu erkennen und Massnahmen zu treffen.

2. Die Ausnahmegewilligung im Sinne von Art. 24 RPG wird erteilt.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass der Gesuchsteller für allfällige Schäden im Zusammenhang mit den Rodungs- und Bauarbeiten nach den Bestimmungen des Obligationenrechts bzw. allfälliger Spezialgesetze haftet.
4. Der Gesuchsteller wird verpflichtet, für die vorübergehend gerodete Waldfläche von 535 m<sup>2</sup> auf den Parzellen Kat.-Nrn. 413, 414 und 415, Gemeinde Brütten, und auf den Parzellen Kat.-Nrn. 450, 451 und 621, Gemeinde Lindau, 535 m<sup>2</sup> an Ort und Stelle aufzuforsten. Die Aufforstung ist entsprechend den unter Dispositiv I genannten Plänen und gemäss den Weisungen des Forstkreises 4 bis spätestens 30. April 2022 auszuführen. Die Ersatzaufforstung für die definitive Rodung von 34 m<sup>2</sup> wird der Bilanz Ref.-Nr. 2014-001, Winkel-Baldimaas (Kat.-Nr. 3570, Gemeinde Winkel) abgezogen.
5. Die Rodungsbewilligung ist gültig bis 30. März 2022.
6. Die neuen Teilstücke aus dem Landerwerb der Parzellen Kat.-Nrn. 450 und 621, Gemeinde Lindau, sind mit der Strassenparzelle Kat.-Nr. 473, Gemeinde Lindau, zu verschmelzen.
7. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist, zusammen mit dem Nachführungsgeometer und dem Forstkreis 4, eine Rodungsbilanz und eine Waldfeststellung vorzunehmen. Gestützt darauf ist die Mutation und die Nachführung der amtlichen Vermessung vorzunehmen.

## **VII. Gebühren**

Für diese Verfügung werden keine Gebühren erhoben.

## **VIII. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

## **IX. Mitteilung**

- Kanton Zürich, Baudirektion, Tiefbauamt, Strasseninspektorat, Unterhaltsregion I, Reto Maag, Rohrstrasse 45, 8152 Glattbrugg  
(Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Gemeinde Lindau, Tagelwangerstrasse 2, 8315 Lindau  
(Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])



- Gemeinde Brütten, Brüelgasse 5, 8311 Brütten  
(Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Holzkorporation Winterberg, Christian Wüthrich, Kleinikon 2, 8312 Winterberg
- Marta Angst, Pfäffikerstrasse 5, 8604 Volketswil
- Brühwiler AG, Zur Kesselschmiede 29, 8400 Winterthur

**AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**  
Im Auftrag des Amtschefs:

Martin Schmidt, Sektionsleiter  
Abteilung Wasserbau  
Sektion Beratung und Bewilligung

Versanddatum: 17. Feb. 2021